

Satzung

der Stadt Schöningen über die gesonderte Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für die Straßenausbaumaßnahme „Westendorf“ vom

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) und des § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 12.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Straßenausbaumaßnahme der Stadtstraße „Westendorf“ in den Jahren 2005 und 2006 wird entsprechend der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Schöningen vom 14.07.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 35 vom 20.08.1998) mit der Maßgabe abgerechnet, dass

1. der umlagefähige Anteil der Anlieger am Aufwand 75.519,82 € beträgt und
2. die Beiträge für die Flächen der beitragspflichtigen Grundstücke, die mehr als 20 m von der Straßenbegrenzungslinie zur Stadtstraße Westendorf entfernt liegen, nur zu 50 % erhoben werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Satzung vom 12.12.2006, veröffentlicht ABL.-Nr. 51 vom 29.12.2006